



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10706**
Datum: 09.05.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.05.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die „geschlossene Unterbringung“ von Kindern und Jugendlichen i.S. von § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist eine spezielle Form der Hilfe zur Erziehung und damit eine Pflichtaufgabe der Stadt Halle (Saale). Das Land Sachsen-Anhalt hält allerdings selbst keine Einrichtungen für eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen vor und begründet dies damit, dass die Wirksamkeit freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe nicht nachgewiesen sei. Als Alternative werden vom Land 93 Plätze mit Intensivangeboten für die betreffenden Personengruppen bereitgestellt. Im 18. Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt vom Oktober 2011 wird hingegen ein „nicht unerheblicher Bedarf“ (S. 56) an geschlossenen Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt festgestellt.

Wir fragen:

1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2009 bis 2011 durch die Stadt eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen veranlasst?
2. In welchen der Fälle wurden geschlossene Einrichtungen außerhalb von Sachsen-Anhalt in Anspruch genommen? Welche Kosten sind insofern entstanden?
3. In welchen der Fälle wurde auf die vom Land bereitgestellten alternativen Plätze mit Intensivangeboten ausgewichen?
4. Inwieweit hält die Stadtverwaltung das Vorhandensein von geschlossenen Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt für erforderlich? Könnten in diesem Fall Ausgaben eingespart werden?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

TOP:

Vorlagen-Nummer: V/201210706

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2009 bis 2011 durch die Stadt eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen veranlasst?

Die Anträge auf Unterbringung nach § 1631b BGB stellen die Sorgeberechtigten an das Familiengericht. Das Familienverfahrensrecht im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sieht vor, dass in allen Kindschaft betreffenden Sachen das Jugendamt zur Mitwirkung aufgefordert wird.

In den überwiegenden Fällen, in denen das Gericht nach einer Begutachtung des Kindes / Jugendlichen einen Beschluss zur geschlossenen Unterbringung, der auch immer zeitlich befristet ist, erlässt, erfolgt die Unterbringung in einer medizinischen Einrichtung (Kinder- und Jugendpsychiatrie).

In einigen Fällen macht sich im Anschluss daran eine geschlossene Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung notwendig, da nur unter einem geschlossenen Setting mit den Betroffenen sozialpädagogisch / therapeutisch gearbeitet werden kann.

Die Problematik besteht darin, dass mit einer größeren Anzahl vor allem Jugendlicher, besonders zu Beginn der Hilfe, unter diesem geschlossenem Kontext gearbeitet werden müsste. In Sachsen-Anhalt besteht jedoch keine und in anderen Bundesländern nur eine geringe Anzahl dieser Einrichtungen mit den entsprechenden Kapazitäten.

Zu 2.:

In welchen der Fälle wurden geschlossene Einrichtungen außerhalb von Sachsen-Anhalt in Anspruch genommen? Welche Kosten sind insofern entstanden?

9 Jugendliche konnten in Einrichtungen untergebracht werden, die eine Betriebserlaubnis für Fälle nach § 1631b BGB haben. Alle anderen Jugendlichen wurden in anderen Einrichtungen mit intensiver Einzelbegleitung versorgt. Das führte oftmals zu großen Schwierigkeiten, wie Flucht aus der Einrichtung, Abbruch der Hilfe durch den Jugendlichen und Neubeginn in anderen Einrichtungen.

geschlossene Unterbringung

Fall	Einrichtung	Bundesland	Zeitraum	Kosten (lt. Jucon)
1	Haasenburg GmbH Seelower Str. 7f 15374 Müncheberg	Brandenburg	07.12.2010 – 30.06.2012	205.813,83 €
1	Haasenburg GmbH Seelower Str. 7f 15374 Müncheberg	Brandenburg	11.07.2011 - 06.02.2012	80.706,75 €
1	Haasenburg GmbH Seelower Str. 7f 15374 Müncheberg	Brandenburg	12.09.2011 - fortlaufend	89.808 € (bis 30.04.2012)
1	Kinder- und Jugendgemeinschaft Ebener Boltwisch 3, 24582 Bordesholm	Schleswig- Holstein	02.03.2011 – 31.08.2013	305.803,79 €
1	Die Rummelsberger Dienste f. junge Menschen gGmbH Rummelsberg 20a 90592 Schwarzenbrude	Bayern	11.09.2007 - 22.08.2009	182.396,50 €
1	Maria Hilf Schloss_Dilborn	NRW	18.02.2009 - 29.04.2009	25.630,03 €
1	Jugendwerk Birkeneck	Bayern	04.05.2010 - 03.09.2010	39.680,40 €
1	Sozialwerk Heilig Kreuz Haus St. Josef, Büchelberg	Bayern	26.10.2011 – fortlaufend	42.649,36 € (bis 30.04.2012)
1		NRW	16.05.2012 - 31.10.2012	55.301,40 €

alternative Unterbringung

Fall	Einrichtung	Bundesland	Zeitraum	Kosten (lt. Jucon)
1	Durchboxen im Leben e.V. Zur Helle 20 34474 Diemelstadt- Rhoden (Lothar Kannenberg)	Hessen	24.01.2011 – 17.07.2011	29.967,46 €
1	Trainingscamp Lothar Kannenberg	Hessen	03.08. - 10.11.2011	16.750 €
1	Trainingscamp Lothar Kannenberg	Hessen	01.09.2010 - 28.02.2011	30.053 €
1	Trainingscamp Lothar Kannenberg	Hessen	30.09.2011 - 31.03.2012	31.075 €

1	Zootzen und Wesselburen	Brandenburg und Schleswig-Holstein	01.01.2009 – 18.12.2010	74.495 €
1	Drachenhof (aktueller Unterbringungsbeschluss z. Zt. noch stat. In Kinder- und Jugendpsychiatrie)	Brandenburg	ab 6 / 2012 geplant	

Zu 3.:

In welchen der Fälle wurde auf die vom Land bereitgestellten alternativen Plätze mit Intensivangeboten ausgewichen?

Dem Jugendamt sind keine Angebote bekannt, die vom Land zur Verfügung gestellt werden. In einzelnen Fällen werden freie Träger in Sachsen – Anhalt mit intensivpädagogischen Angeboten genutzt, wie Kinderhof Merzen gGmbH, AWO Kreisverband Saalkreis e.V. Wohngruppe Mühlenhof, Wohngruppe Mutter und Kind Krosigk.

Zu 4.:

Inwieweit hält die Stadtverwaltung das Vorhandensein von geschlossenen Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt für erforderlich? Könnten in diesem Fall Ausgaben eingespart werden?

Unsere Erfahrungen mit den Trägern von geschlossenen Einrichtungen zeigen, dass wir als Jugendamt eine schlechte Verhandlungsposition inne haben. Bei „normalen“ stationären Angeboten werden beispielsweise die Kinder oder Jugendlichen hier vor Ort aufgesucht (z.B. um die Passgenauigkeit des Angebotes abzuprüfen) und bei einer Aufnahme abgeholt, ohne dass weitere Kosten entstehen.

Da kaum geschlossene oder alternative Angebote zur Verfügung stehen, arbeiten diese Träger bundesweit mit Wartelisten und suchen sich das Klientel aus, welches sie aufnehmen. Dabei stellen sie uns als Jugendamt oftmals die Fahrtkosten in Rechnung, ohne dass eine Aufnahme sicher ist. Zudem verlangen solche Träger die klare Zusage, dass wir die Jugendlichen bei ihnen unterbringen, wenn wir anfragen. Mitunter geht das mit „Reservierungskosten“ einher. Wenn der „Markt der geschlossenen Einrichtungen“ mehr Konkurrenz hätte, wäre das für die Jugendämter schon aus diesen Gründen einfacher, einen geeigneten Platz zu finden. Auch die Kosten würden miteinander konkurrieren; die Jugendämter würden nicht angewiesen sein auf den einen Platz, den sie finden.

Die Nachfrage an geschlossenen Plätzen wird aus unserer Erfahrung heraus steigen.

Vorteile für eine Einrichtung in Sachsen Anhalt wären:

Spezifisches Angebot im eigenen Bundesland mit Verhandlung zu Leistung, Qualität und Entgelt durch örtlich zuständigem Jugendamt und Betriebserlaubnis durch Landesjugendamt.

Effektivere Einflussnahme auf Fallprozess / Zielführung und Inanspruchnahme vom Leistungsangebot

Kosteneinsparung durch Reduzierung von Arbeits- und Fahrzeiten der fallzuständigen Sozialarbeiter (Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII) inklusive der Fahrtkosten